

Neue MwSt-Regeln für eCommerce

Der Rat hat das sog. MwSt-Paket für den digitalen Binnenmarkt verabschiedet. Es steht im Kontext mit der umfassenden MwSt-Revision, die die EU-Kommission vorantreibt und die die grundsätzliche Umstellung auf das Bestimmungslandprinzip vorsieht.

Die neuen Regelungen, die die EU-Kommission vorgeschlagen hatte, sollen die Mehrwertsteuer für den grenzübergreifenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) modernisieren.

Die verabschiedeten Änderungen regeln insbesondere Folgendes:

- Ausbau Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zum One-Stop-Shop (OSS) ab 01.01.2021



Anita Dörmeier, b.b.h.-Dozentin

Januar-Ticker

- *Steuereinnahmen, Steuererklärung, Steuerpraktiken*
- *Haftung, Darlehen, Anteile, Werbungskosten, Betriebsausgaben*
- *Aktuelles zur Umsatzsteuer*
- *Aktuelles zur Lohnabrechnung*
- *Mieterstrom*

Zur Erleichterung der Abwicklung nach dem Bestimmungslandprinzip kann die Person, die die Mehrwertsteuer schuldet, sie bei einer einzigen Anlaufstelle („One-stop-shop“/ OSS) in dem Mitgliedstaat anmelden und abführen, in dem sie ansässig ist. Die bestehende Stelle (MOSS) wird ausgeweitet auf elektronische und grenzüberschreitende Dienstleistungen für Endverbraucher (bisher: elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) sowie B2C-Fernverkäufe von Gegenständen (EU).

Die Frist für die Einreichung der quartalweisen MwSt-Erklärung wird von 20 Tagen auf das Ende des Monats, der auf das Ende des Steuerzeitraums folgt, verlängert. Auch die Berichtigungsmöglichkeiten werden erweitert.

Für Start-ups und Kleinunternehmen ist eine ab 2019 geltende Vereinfachung vorgesehen: Unterhalb von 10.000 Euro Nettoumsatz/Kalenderjahr müssen sie sich nicht bei OSS/anderen Mitgliedstaaten registrieren und führen inländische Mehrwertsteuer ab. Außerdem gelten für sie die inländischen Vorschriften für die Rechnungsstellung. Davon sind laut EU-Kommission 97 % aller grenzüber-

schreitend tätigen kleinen Unternehmen betroffen.

- Auch bei Fernverkäufen mit Drittstaaten-Beteiligung bei einem Wert von unter 150 Euro ist die Mehrwertsteuer über eine einzige Anlaufstelle abzuwickeln (2021). Außerdem können - müssen ggf. - in der EU niedergelassene Vermittler als Steuerschuldner benannt werden. Die bisher geltende MwSt-Befreiung für die von Drittländern aus eingeführten Kleinsendungen mit einem Wert von unter 22 Euro wird zum Jahr 2021 aufgehoben.
- Schnittstellenanbieter, wie Plattformen, Marktplätze und Portale, werden für die Einziehung der Mehrwertsteuer haftbar gemacht, indem sie als Personen gelten, die die Verkäufe getätigt haben. Sie werden zu Aufzeichnungen und deren 10-jähriger Aufbewahrung verpflichtet. Diese Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag soll eine wirksame und effiziente Erhebung der Mehrwertsteuer in diesem Bereich gewährleisten.

Die detaillierten Fragen der Durchführung der MwSt-Richtlinie, die ab 2021 gelten, sollen in einem späteren Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Durchführungsverordnung enthalten sein.

STEUERTERMINE JANUAR 2018

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
Mittwoch, den 10.01.2018*	Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 01. ¹	15. 01. ¹
Kirchensteuer	10. 01. ¹	15. 01. ¹
Solidaritätszuschlag	10. 01. ¹	15. 01. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 01. ¹	15. 01. ¹

¹ Die Schonfrist endet am 10.01.18, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JANUAR 2018

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Januar 2018	25. 01.	29. 01.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag		

Aktuelles

Positive Entwicklung der Steuereinnahmen

Das Steueraufkommen für Bund, Länder und Gemeinden wächst in 2017 noch stärker als bereits im Mai 2017 angenommen. Mit den erwarteten 734 Milliarden Euro sind 2 Milliarden mehr an Einnahmen als geplant. Wegen der Rückzahlung der Kernelementesteuer in Höhe von acht Milliarden Euro wurden an sich noch höhere Steigerungen ausgehebelt. Die Steuereinnahmen werden in diesem Jahr um 4 Prozent und in den Jahren 2018 bis 2022 um durchschnittlich 3,9 Prozent steigen. Basis für diese Vorschau ist die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. Der stabile private Konsum, steigende Exporte und eine anziehende Investitionsbereitschaft im Inland sind die Gründe für die positiven Entwicklungen. Außerdem wirkt sich der hohe Beschäftigungsstand auf die steigenden Lohnsteuereinnahmen aus. Die steigende Kaufkraft schlägt sich auch positiv auf die Unternehmereinnahmen nieder. Auch die von den Unternehmern gezahlten Gewinnsteuern steigen damit weiter stetig an.

Komprimierte Steuererklärung entfällt

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 gibt es keine komprimierte Steuererklärung mehr. Es erfolgt die Übermittlung nur noch im authentifizierten Verfahren. Die Finanzverwaltung wollte ursprünglich auch den Protokollausdruck entfallen lassen. Der Ausdruck dient gegenwärtig der Dokumentation der gesendeten Daten und stellt eine wichtige Unterlage dar. Nach Diskussionen und Änderungsvorschlägen gestaltet nun das BMF das Protokoll als Freizeichnungsdokument um: Der Steuerpflichtige kann künftig versichern, er den übermittelten Daten zustimmt und er keine Änderungswünsche hat. Nach den nun vorgelegten Entwürfen kann das Freizeichnungsdokument vor oder nach Datenübermittlung genutzt werden.

Verbot missbräuchlicher Steuerpraktiken

Der EuGH hat in einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die europäischen Vorgaben immer anwendbar sind, auch wenn das nationale Recht eine Maßnahme

zur Durchführung nicht vorsieht. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts. Vor dem Verkauf mehrerer Ferienwohnungen wurden Mietverträge mit einer verbundenen Unternehmung abgeschlossen. Beim späteren Verkauf fiel durch die vorab abgeschlossenen Mietverträge keine Mehrwertsteuer an. Die irischen Finanzbehörden sahen darin eine missbräuchliche Steuergestaltung und forderten Mehrwertsteuer nach. Die Kläger beriefen sich auf die Möglichkeiten, die das nationale Recht nicht einschränke. Der EuGH machte schließlich deutlich, dass die Vorgaben der EU immer Anwendung finden und gab den nationalen Finanzbehörden unter Verweis auf das Halifax-Urteil Recht.

Abgabenordnung

Haftungsbescheid gegen Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Forderungen wurden per Haftungsbescheid der GmbH zur Insolvenzabelle festgestellt. Hiergegen erfolgte kein Widerspruch. Erst zum Haftungsbescheid gegen den Gesellschafter-Geschäftsführer wurden Einwendungen über die Höhe der Steuerforderungen vorgebracht. Der BFH lehnte diese Einwendungen ab, da der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits bei Forderungsanmeldung hätte widersprechen können. Bezüglich des später ergangenen Haftungsbescheides sind Einwendungen zur Höhe der Steuerforderungen jedoch ausgeschlossen.

Einkommensteuer

Zinslose Angehörigendarlehen

Mit Urteil vom 13.07.2017 hat der BFH zur Abzinsung von Angehörigendarlehen entschieden (Az. VI R 62/15). Unverzinsliche (betriebliche) Verbindlichkeiten aus Darlehen, die ein Angehöriger einem Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Land- und Forstwirt gewährt, sind nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften abzuzinsen, wenn der Darlehensvertrag unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich

anzuerkennen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend bestehen nicht.

Unentgeltlich erworbene Anteile

Der BFH hat mit Urteil vom 09.05.2017 (Az. IX R 1/16) einen Leitsatz zur Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen aufgestellt. Die bei Verträgen unter fremden Dritten bestehende Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts ist im Fall der Übertragung eines Kapitalgesellschaftsanteils, für den der Zuwendende hohe Anschaffungskosten getragen hat, nicht alleine wegen eines Freundschaftsverhältnisses zwischen dem Zuwendenden und dem Empfänger als widerlegt anzusehen. Diese Entscheidung wurde nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt.

Erlangen des Professorentitels

Mit Urteil vom 13.10.2017 (Az. 4 K 1891/14 F) hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass ein Zahnarzt, der einen Gastprofessorentitel an einer ungarischen Universität erwirbt, die dafür entstandenen Kosten nicht als Betriebsausgaben abziehen kann. Der Kläger wurde als Gastprofessor an der humanmedizinischen Fakultät einer ungarischen Universität ernannt. Dieser Ernennung lag ein „Wissenschaftsvertrag“ zu Grunde, wonach der Kläger ein Honorar i.H.v. 47.600 Euro zu zahlen hatte. Für seine wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität erhielt er kein Honorar. Die als Betriebsausgabe geltend gemachten Honorarzahleungen des Klägers lehnte das FA als Betriebsausgabe ab, mangels Einkünfteerzielungsabsicht der betriebenen Tätigkeit des Klägers. Das Finanzgericht wies die Klage ab, u. a. aus dem Grund, dass der Kläger alleinig die Titelbezeichnung als solche aus Prestigegründen erwerben wollte.

Musterklage Straßenausbaubeiträge

Der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Klage von Grundstücksbesitzern hinsichtlich der Absetzbarkeit von Straßenausbaubeiträgen von der Steuer. In der Klage geht es darum, ob Hauseigentümer die Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau von der Steuer absetzen dürfen. Strittig ist, ob

die Erschließungsbeiträge, die Anwohner für die Erneuerung einer Gemeindestraße zahlen müssen, als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden dürfen, sofern die Maßnahme von der öffentlichen Hand erbracht und per Bescheid abgerechnet wird. Der BdSt empfiehlt betroffenen Grundstückseigentümern, die Kosten für die Erschließung der Straße in der Steuererklärung anzugeben, wenn diese von der Gemeinde durchgeführt wird. Bei Ablehnung durch das Finanzamt sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung kann auf die Musterklage und zusätzlich auf das Verfahren des BFH zur Abwasserversorgung (Az. VI R 18/16) hingewiesen werden. Pressemitteilung vom 03.08.2017.

Abzug von Schulgeld

Der BFH hat mit Urteil vom 20.06.2017 (Az. X R 26/15) zur Abzugsfähigkeit von Schulgeld bei Privatschulen entschieden. Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld beim Besuch von Privatschulen setzt nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinigt, dass diese ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Bildungsabschluss vorbereitet. Der BFH hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss prüfen muss. Führt eine Privatschule nicht zu einem solchen Abschluss, sondern bereitet sie lediglich darauf vor, muss nachgewiesen werden, dass sie eine ordnungsgemäße Vorbereitung leistet. Ansonsten ist das Schulgeld nicht nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als Sonderausgabe abziehbar.

Buchführung und Bilanzierung

Wert des Anteils am Betriebsvermögen

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.10.2017 (Az. 4 K 3022/16) zur Feststellung des Wertes des Anteils am Betriebsvermögen entschieden. Dabei kam es zu dem Entschluss, dass keine Verrechnung

von positiven mit negativen Kapitalkonten erfolgen darf. Im Urteilsfall wiesen er das geführte Kapitalkonto des Erblassers einen positiven Wert, die Kapitalkonten der anderen beiden Kommanditisten dagegen negative Werte aus. Die Klägerin gab eine Feststellungserklärung ab, wonach sich nach Saldierung der Kapitalkonten ein negativer Wert des Anteils des Erblassers an der KG ergab. Das FA dagegen rechnete das positive Kapitalkonto des Erblassers jedoch nicht mit dem negativen Kapitalkonto zusammen. Dem ist das FG Düsseldorf gefolgt, Revision zum BFH wurde zugelassen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer im Begräbniswald

Nach den Urteilen des BFH kann das Einräumen von Liegerechten zur Einbringung von Urnen unter Begräbnisbäumen als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei sein. Erforderlich ist nach BFH, dass räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen überlassen werden, so dass Dritte von der Nutzung der Parzelle ausgeschlossen sind. Im Urteilsfall war die Steuerfreiheit zu bejahen, weil der Leistungsgegenstand konkret vermessene Baumgrabstätten waren.

Umsatzsteuer: Kreditgewährung

Die Finanzverwaltung hat mit ihrem aktuellen Schreiben auf das Urteil des BFH reagiert. Danach sind Leistungen zur Kreditgewährung grundsätzlich eigenständig zu beurteilen. Im Urteilsfall wurde die Bauleistung mit einer 20-jährigen Kreditgewährung verknüpft. Auch wenn die Finanzierung des Bauvorhabens wesentlich erleichtert, liegt durch die verbundene Kreditgewährung ein eigener Zweck vor. Auf einen zahlenmäßig feststehenden Jahreszins kommt es nicht mehr an.

Vorsteuern aus Briefkastenrechnungen

Der EuGH hat eine wichtige Entscheidung für die Praxis der Rechnungsstellung getroffen. Es ging um die Frage, welche Rechnungsanschrift tatsächlich auf den Rechnungen stehen muss, damit der Vorsteuerabzug möglich wird. Die Finanzverwaltung erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, da

das Unternehmen unter der angegebenen Rechnungsanschrift keinen Sitz hatte und damit von einer Scheinfirma auszugehen sei. Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist es nach dem EuGH nicht entscheidend, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Die Rechnungsanschrift erfordert damit nicht, dass dort geschäftliche Tätigkeiten stattfinden.

Belege für das Vergütungsverfahren

Das Vergütungsverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten ist seit einiger Zeit ausschließlich elektronisch möglich. Die Antragstellung wegen Vergütung der ausländischen Steuer erfolgt über den jeweiligen Mitgliedstaat der Ansässigkeit, also für einen deutschen Unternehmer über das Bundeszentralamt für Steuern. Die betreffenden Rechnungen werden in elektronischer Form beigelegt. Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH handelt es sich nur dann um eine vergütungsberechtigte Rechnung, wenn das elektronisch übermittelte Dokument eine originalgetreue Reproduktion der Rechnung ist.

Online-Handel: Belastung durch neue Regelungen

Eigentlich wollte man mit der neuen Versandhandelsregelung Vereinfachungen schaffen. Durch die Festsetzung einer neuen Lieferschwelle von 10.000 EUR ist jedoch der Unternehmer noch schneller verpflichtet, sich in den betreffenden Mitgliedstaaten registrieren zu lassen, noch dazu, weil sämtliche Umsätze in der EU die Schwelle nicht übersteigen dürfen. Die Meldung erfolgt künftig über einen One-Stop-Shop über das Land des Unternehmers, allerdings müssen dabei Kenntnisse der umsatzsteuerlichen Besonderheiten des jeweiligen Staates vorliegen. Allein die verschiedenen Steuersätze und die Anwendung ermäßigter Steuersätze sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es bleibt zu hoffen, dass in der abschließenden Gesetzgebungsphase noch Änderungen aufgenommen werden, die tatsächlich zur

Entlastung und Vereinfachung im grenzüberschreitenden Handel führen.

Lohnsteuer

Steuerklassenwahl 2018

Die Finanzverwaltung hat das jährliche Merkblatt zur Steuerklassenwahl für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner aktuell für 2018 veröffentlicht. Wenn beide Arbeitnehmer sind, wird die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination so erleichtert. Außerdem gibt das BMF Hinweise zur Anwendung des Faktorverfahrens (www.bundesfinanzministerium.de).

Überlassung von E-Bikes

Die Finanzverwaltung weist in ihrem aktuellen Schreiben darauf hin, dass für die Gehaltsumwandlung im Zusammenhang mit E-Bikes die Grundsätze der Überlassung von Firmenfahrzeugen entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit Leasingfällen. Außerdem wird auf die spätere Übereignung des E-Bikes an den Arbeitnehmer hingewiesen. Es handelt sich um einen geldwerten Vorteil, der vereinfacht auch mit 40 Prozent des Händlerpreises nach 36 Monaten Leasingdauer angesetzt werden kann.

Geänderte Programmabläufe für die Lohnsteuer

Nachdem nun der Rentenversicherungsbeitrag zum 01.01.2018 tatsächlich angepasst wird, musste die Finanzverwaltung den bereits veröffentlichten Programmablauf für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren nochmals ändern. Mit dem aktuellen BMF-Schreiben wurden nun die neuen Ablaufpläne veröffentlicht.

Zufluss sonstiger Bezüge

Der BFH hat zum Zuflusszeitpunkt bei sonstigen Bezügen (Direktversicherung) entschieden. Bei sonstigen Bezügen in Form einer betrieblichen Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer bei Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber noch kein Arbeitslohn zu. Erst wenn der Arbeitgeber die Beiträge tatsächlich leistet,

ist Arbeitslohn zugeflossen. In diesen Fällen bezieht der Arbeitnehmer keinen laufend gezahlten Arbeitslohn. Außerdem bestätigt der BFH die Rechtsauffassung, wonach die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht auf sonstige Bezüge angewendet werden kann (wirtschaftliche Zurechnung innerhalb kurzer Zeit bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern).

Sonstiges

Grunderwerbsteuer: einheitlicher Erwerbsvorgang

Bei einem einheitlichen Erwerbsvorgang wird die Grunderwerbsteuer in voller Höhe vom Erwerber des Grundstücks geschuldet. Nach einem aktuellen Urteil des BFH hat die Finanzverwaltung in Fällen des einheitlichen Erwerbsvorgangs ein Auswahlermessen beim Heranziehen des Gesamtschuldners zur Grunderwerbsteuer. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Veräußerer selbst sondern ein Dritter zivilrechtlich zur Errichtung des Gebäudes verpflichtet ist.

Mieterstromgesetz genehmigt

Die Förderung von Mieterstrom wurde durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt. Damit können Mieter nun direkt in der Energiewende profitieren, so die Bundesregierung. Es wird ein Mieterstromzuschlag als Abschlag auf die Einspeisevergütung gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass der Strom in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher in diesem Wohngebäude oder im räumlichen Zusammenhang geliefert wird. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz

Durch das BMF wurden mit Schreiben vom 08.11.2017 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Einzelfragen zum InvStG 2018, dabei insbesondere zu den nachfolgenden Themen beantwortet: Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote bei Dach-Investmentfonds,

Hinterlegungsscheine, Begriff der sonstigen inländischen Einkünfte i.S.d. § 6 Abs. 5 InvStG 2018 und Anwendung der Voraussetzungen des § 36 a EStG bei Investmentfonds i.S.d. § 10 InvStG 2018.

SEMINARE JAN./FEB. 2018

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2018“

9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2017“

13:30 - 17:00

Berlin	Fr.	26.01.18
Bremen	Do.	15.02.18
Chemnitz	Do.	11.01.18
Dortmund	Mo.	29.01.18
Dresden	Fr.	12.01.18
Düsseldorf	Di.	30.01.18
Erfurt	Di.	23.01.18
Frankfurt	Fr.	02.02.18
Hamburg	Di.	06.02.18
Hannover	Fr.	16.02.18
Köln	Mo.	05.02.18
Leipzig	Mo.	22.01.18
Mannheim	Do.	01.02.18
München	Fr.	19.01.18
Nürnberg	Do.	18.01.18
Potsdam	Do.	25.01.18
Rosenheim	Mo.	15.01.18
Stuttgart	Di.	16.01.18

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.